

TEG-Bewilligungsvoraussetzung für Konversionsanlagen zur Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff:

Vorgezogener Auszug des noch zu erstellenden Verfahrenshandbuches der Anlaufstelle des Landes Tirol im Sinne des Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gemäß § 9a TEG 2012:

Allgemeine rechtliche Vorbemerkung:

Derartige Anlage dienen gemäß § 1 Abs. 1 lit a TEG 2012 der **Umwandlung und der Speicherung von Elektrizität und der Versorgung mit Elektrizität**.

Gemäß § 4 Abs. 11a TEG 2012 wird als Energiespeicherung die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform sowie die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger verstanden.

Der **Bewilligungstatbestand nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz** ergibt sich aus den §§ 5 Abs. 1 und 29 c ff i.V.m § 73 Abs. 2 lit b TEG 2012.

Schließlich handelt es nach Ansicht der Tiroler Landesregierung um **Demonstrationsprojekte** gemäß § 4 Ab. 7 b TEG 2012 i.V.m § 58a EIWOG.

Sonderbestimmungen gemäß Industrieemissions-Richtlinie (IE-R):

Verfahrensbestimmungen:

Die **Industrieemissions-Richtlinie (IE-R), Richtlinie 2010/75/EU** ist am 6.1.2011 in Kraft getreten und ersetzt sieben alte Richtlinien, wodurch die Rechtsvorschriften über Industrieanlagen vereinfacht und klarer gestaltet werden sollen.

In der IE-R sind

- die IPPC-Richtlinie,
- die Großfeuerungsanlagen-Richtlinie,
- die Abfallverbrennungs-Richtlinie,
- die VOC-Richtlinie sowie
- drei Richtlinien betreffend die Titandioxid-Produktion

zusammengefasst worden.

Die IE-R hat die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten zum Inhalt. Sie sieht Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Rechtliche Grundlagen im TEG:

Die Industrieemissions-Richtlinie (IE-R) wurde im **5. Abschnitt des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012** in den **§§ 29 bis 34 TEG 2012** landesrechtlich **umgesetzt**.

Auf Grund der Sonderbestimmungen für IPPC-Anlagen ist der gegenständliche **Antrag** gemäß **§ 29 c Abs. 5 TEG 2012** in zwei in Tirol landesweit verbreiteten Tageszeitungen mit einer Auflagefrist von 6 Wochen kundzumachen. Die beteiligte Öffentlichkeit muss die Möglichkeit erhalten in den Antrag samt Projektunterlagen während der Auflagefrist Einsicht zu nehmen und dazu Stellung nehmen zu können.

Dies wird durch den erweiterten Parteienkreis gemäß **§ 29 c Abs. 6 TEG 2012** in Ergänzung zu **§ 10 Abs. 1 TEG 2012** ermöglicht.

Gemäß **§ 29 Abs. 7 TEG 2012** ist eine darauffolgende **mündliche Verhandlung** zudem auf der Internetseite des Landes Tirol sowie in einer in Tirol landesweit verbreiteten Tageszeitung sowie an der (den) Amtstafeln(n) der Gemeinde(n) kundzumachen.

Gemäß **§ 29 c Abs. 8** hat die Behörde **Bescheide** nach **§§ 30, 30f und 31 TEG 2012** auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von mindestens **vier Wochen** kundzumachen.

Neben den **besonderen Verfahrensbestimmungen** sind die zusätzlichen **Unterlagenerfordernisse** gemäß

§ 29 c Abs. 1 TEG 2012,

dass

- Energie effizient verwendet wird,
- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Umweltverschmutzung im Sinn des Kapitels II der Richtlinie 2010/75/EU, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden,
- die besten verfügbaren Techniken (§ 29a Abs. 4) angewendet werden,
- keine erhebliche Umweltverschmutzung im Sinn des Kapitels II der Richtlinie 2010/75/EU verursacht wird,
- das Entstehen von Abfällen nach der Richtlinie 2008/98/EG vermieden wird; sofern Abfälle anfallen, werden diese entsprechend der Prioritätenfolge und im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, verwertet oder, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind
- und gemäß

§ 29 c Abs. 2 TEG 2012:

- Beschreibung der Emissionsquellen der Anlage,
- Angaben über den Zustand des Anlagengeländes,
- einen Bericht über den Ausgangszustand, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden zur Vermeidung einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Gelände der Anlage,

- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,
- Vorgesehene Technologien und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben,
- Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
- die sonstigen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften bezüglich der Verpflichtungen nach Abs. 1 und § 5,
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen der Anlage,
- eine Darstellung über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen zu den vorgesehenen Technologien, Techniken und Maßnahmen.
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben nach lit. a bis i und § 8.
-

zu beachten.

Umweltinspektion als EU-Vorgabe:

Aufgrund der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IE-RL) ist ein System für Umweltinspektionen von „IPPC-Anlagen“ einzuführen. Alle „IPPC-Anlagen“ (Anlagen mit in Anhang I der IE-RL angeführten Tätigkeiten) müssen durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sein. Dieser Plan muss regelmäßig überprüft und aktualisiert werden

Die „Umweltinspektion“ - wie in Art. 3 Z 22 IE-RL definiert - umfasst alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die Anlagen und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.

Die Umweltinspektion ist im § 30 e TEG 2012 landesrechtlich umgesetzt:

Anlagen nach **§ 29 TEG** sind, unbeschadet von Überprüfungen nach **§ 31 TEG**, regelmäßigen Umweltinspektionen zu unterziehen.

Die Landesregierung hat einen Umweltinspektionsplan zu erstellen, der alle Anlagen nach **§ 29 TEG** erfasst. Der Umweltinspektionsplan ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Hinweis:

Für weitere Informationen steht die Anlaufstelle gemäß § 9 a TEG Sinne des Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bei der Abt. Wasser-Forst- und Energierechtsabteilung gerne zur Verfügung.